

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Fahrkosten gemäß § 4a Absatz 1 Integrationskursverordnung (IntV)

Erstverfahren

Wiederholerverfahren

Name:	Vorname:
Ggf. Geburtsname:	Geburtsdatum:
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	BAMF-Kennziffer (soweit bekannt):
Postleitzahl/Ort:	Straße/Hausnummer:
Ggf. wohnhaft bei (c/o):	Telefonnummer:

Leistungsbezug

1. Beziehen Sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG? Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> (Aktuelle Nachweise beifügen, sofern diese noch nicht vorliegen.)
2. Beziehen Sie Leistungen nach dem SGB III? Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> (Aktuelle Nachweise beifügen, sofern diese noch nicht vorliegen.)
Sind Sie schwerbehindert (Grad der Behinderung von 50 und mehr)? Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> (Bitte eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, sofern vorliegend mit Beiblatt zur Wertmarke oder anderweitige Nachweise, die eine entsprechende Einstufung ermöglichen, beifügen!)

Ich beantrage einen Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme an einem Integrationskurs beim folgenden Integrationskursträger an folgendem Kursort:

Name des Sprachkursträgers:
Kennziffer des Sprachkursträgers (falls bekannt):
Kursnummer:
Anschrift des Kursortes:
Die Entfernung zwischen Wohnung und Kursort beträgt: km.
Die Mindestentfernung für den Fahrtkostenzuschuss beträgt 5,0 km Fußweg. Sofern der Fußweg zum Integrationskursträger weniger als 5,0 km beträgt und Sie dennoch Fahrtkosten benötigen, ist diesem Antrag zwingend ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem folgt, dass der Fußweg von weniger als 5,0 km von Ihnen nicht zumutbar bewältigt werden kann.

Ich kann mit dem ÖPNV(Öffentlicher Personennahverkehr) den Kursort zumutbar erreichen:

Nein Ja

(Hinweis: Der Kursort kann zumutbar erreicht werden, wenn ein regelmäßig verkehrender ÖPNV existiert, mit dem der Integrationskurs erreicht werden kann oder die Fahrtzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Kursort nicht mehr als 90 Minuten beträgt.)

Das günstigste monatlich verfügbare ÖPNV-Ticket, mit dem ich den Kursort erreichen kann, kostet:
EUR.

Name des Tickets:

Hinweise:

Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß § 86 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Sollten Sie aufgrund von falschen Angaben nicht berechtigt sein, Fahrtkosten zu beziehen oder hätte die Höhe der Fahrtkosten aufgrund der Falschangaben anders ausfallen müssen, behält sich das Bundesamt eine Rückforderung der überzahlten Fahrtkosten vor! Selbiges gilt bei der Nichtmitteilung von relevanten Änderungen, wie zum Beispiel Änderungen bei der Kostenbefreiung.

Erklärung:

Ich bin verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Änderungen hinsichtlich der von mir gemachten Angaben ergeben.

Ich versichere, dass ich alle Angaben vollständig und richtig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift